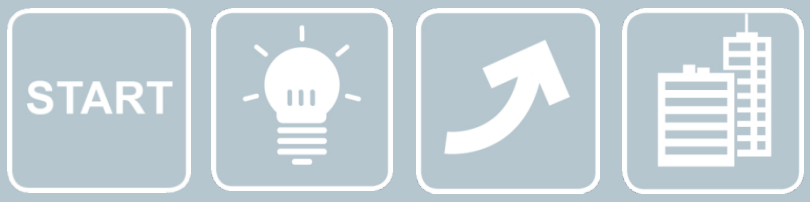
WOHNRAUM | INNOVATION | UMWELT & ENERGIE | WIRTSCHAFT



Hamburg Digital Check

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Beratungsleistungen zur Förderung der Digitalisierung der Hamburger Wirtschaft

Gültig ab 1. August 2025 (Stand: 16. November 2026)

IFB HAMBURG | Hamburgische Investitions- und Förderbank

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung? ... 3
2. Wer kann Anträge stellen? ... 3
3. Welche Maßnahmen werden gefördert? ... 3
4. Welche Ausgaben sind förderfähig? ... 4
5. Wie sind die Förderkonditionen? ... 4
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? ... 4
7. Welche Rechtsgrundlagen gelten? ... 5
8. Programmlaufzeit ... 5
9. Wo kann man die Förderung beantragen? ... 6

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren ... 7
1.1 Information und Beratung ... 7
1.2 Antragstellung ... 7
1.3 Bewilligung ... 7
1.4 Anforderung und Auszahlung ... 7
1.5 Verwendungsnachweis ... 7

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei ihrer digitalen Transformation zu unterstützen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sowie Möglichkeiten zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) aufzuzeigen.

Hierfür gewährt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einen Zuschuss für Beratungsleistungen, durch die aufgezeigt werden kann, welche digitalen Vorhaben in welcher Reihenfolge passend zur vorhandenen Daten- und Maschinen-/Büroinfrastruktur sinnvoll wären.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. EU-Definition[1]) der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hamburg. Die Beratung muss sich auf die Hamburger Betriebsstätte beziehen und die Umsetzung der potenziell sich aus der Beratung ergebenden Maßnahmen muss für die Hamburger Betriebsstätte geplant sein.

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten, gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO in der jeweils geltenden Fassung,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Hamburg Digital Check ermöglicht die Förderung von Beratungsleistungen, die folgende Bereiche umfassen können:

<u>Informationssicherheit (dies bezieht sich auch auf Cyber Security im Sinne der System- und Datensicherheit):</u>

- Grundlegende Beratungsleistungen im Bereich Informationssicherheit und Cyber Security;
- Durchführung von unternehmensspezifischen Bedrohungsanalysen und Sicherheitsaudits;
- Entwicklung von Realisierungskonzepten zur Umsetzung der identifizierten Anforderungen an die Erhöhung der Informationssicherheit und Cyber Security im Unternehmen.

<u>Digitaler Wandel mit Bezug zu betrieblichen Anlagen, Hard- und Software:</u>

- Beratungsleistungen zur konkreten Verbesserung oder Einführung von digitalen Produktionsprozessen und Verfahren.

[1] Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO).

- Beratungsleistungen zur konkreten Verbesserung oder Einführung von digitalen Geschäftsmodellen, Produkten und Dienstleistungen.

Hinweis: Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur Optimierung des Onlinemarketings, bspw. Suchmaschinenoptimierung (SEO).

Beratungsleistungen, die über Hamburg Digital Check gefördert werden, sollen im Ergebnis mit einem konkreten Realisierungskonzept zur Umsetzung der identifizierten Maßnahme enden. In dem Konzept müssen zumindest der Inhalt der unternehmensspezifisch entwickelten Maßnahme, die damit angestrebten Ziele, die zur Umsetzung notwendigen Ressourcen und Investitionen sowie ein Umsetzungszeitplan enthalten sein.

4. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsdienstleistende, die qualifiziert sind.

Die Qualifikation wird durch Bestätigung in der Anlage „Selbsterklärung Digitalisierungsberatung“ nachgewiesen.

Maximal kann ein Beratertagessatz von 1.100 € (ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt werden.

5. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Förderquote beträgt 50 %, die maximale Fördersumme 7.500 €.

Innerhalb von zwei Jahren können Anträge für neue Vorhaben nur gestellt werden, wenn die maximale Fördersumme in der/den ersten Bewilligung/en nicht ausgeschöpft wurde. Maßgeblich ist dabei das Datum des Realisierungskonzepts, das aus diesem Programm gefördert wurde und das Datum der erneuten Antragstellung. In diesem Zweijahreszeitraum entspricht die maximal mögliche Fördersumme für neue Förderanträge 7.500 € abzüglich bereits bewilligter Zuschüsse im Programm Hamburg-Digital Check. Eine ggf. erfolgte Förderung aus dem bis 2024 laufenden Vorgängerförderprogramm wird nicht angerechnet.

Eine Kombination der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes oder Landesprogrammen ist nicht möglich. Wird zur weiteren Finanzierung der Beratung ein Förderdarlehen aufgenommen, gilt, dass die Höhe des Förderdarlehens die Gesamtprojektkosten abzüglich des Förderzuschusses durch Hamburg Digital Check nicht übersteigen darf.

Die Finanzierung des Eigenanteils ist sicherzustellen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?[2]

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

[2] Zur Vermeidung einer Regelungskonkurrenz zwischen den Zuwendungsbedingungen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zum Erhalt der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Antragsteller basieren die Anforderungen des Programms Hamburg Digital Check auf den ANBest-P des Bundes. Alle für den Antragssteller relevanten Anforderungen ergeben sich aus dieser Förderrichtlinie und den Ausführungen des Bewilligungsbescheids.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

Aufträge können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer vergeben werden, die oder der nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sind.

Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, den zuständigen Rechnungshöfen sowie beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen. Darüber hinaus ist die oder der Antragstellende verpflichtet, an Erfolgskontrollen zur Wirkung der Förderung mitzuwirken.

Die oder der Antragstellende verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Es gelten die allgemeinen steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

7. Welche Rechtsgrundlagen gelten?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWAI).

8. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt ab 01.08.2025 und ist befristet bis zum 31.12.2028. **Anträge müssen vollständig bis 16.11.2028 bei der IFB Hamburg gestellt sein**. Sofern vor Ablauf dieses Termins alle Fördermittel vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung. Die Antragsstellung erfolgt digital. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-176
digital@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag..... 8 – 17 Uhr
Freitag..... 8 – 14 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Information und Beratung

Informationen zum Programm finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg (www.ifbhh.de).

Fragen zu den Förderbedingungen beantworten zudem die Förderlotsen im IFB Beratungscenter Wirtschaft (https://www.ifbhh.de/programme/gruender-and-unternehmen/beratungscenter-wirtschaft).

1.2 Antragstellung

Der Antrag ist ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form über die Verlinkung auf der Homepage der IFB Hamburg zu stellen (www.ifbhh.de). Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem auf der Programmseite benannten Download-Bereich.

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der IFB Hamburg gestellt werden.

Die Anträge müssen prüffähig und vollständig gestellt werden. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden. Vollständige Anträge werden bevorzugt bearbeitet. Sofern es zu einer Kontingentausschöpfung vor Ablauf dieser Frist kommt, kann der Antrag keine Berücksichtigung mehr finden.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Die Antragsunterlagen hat die oder der Antragstellende 10 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

1.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.4 Anforderung und Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf das Konto der oder des Antragstellenden gezahlt.

1.5 Verwendungsnachweis

Der Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats durch das ausgefüllte IFB-Formular Zahlabruf / Verwendungsnachweis zum Programm Hamburg-Digital Check sowie durch elektronische Einreichung folgender Unterlagen per E-Mail bei der IFB Hamburg nachzuweisen:

- Formular Zahlabruf / Verwendungsnachweis zum Programm Hamburg-Digital Check
- Realisierungskonzept

- Rechnungen / Kostennachweise
- Zahlungsnachweise